

RS UVS Vorarlberg 2004/06/30 1-0111/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

Rechtssatz

Der Verfahrenshilfeverteidiger hat beantragt, ihm die entstandenen Barauslagen zu erstatten. Diesem Antrag konnte keine Folge gegeben werden, da eine besondere gesetzliche Regelung für einen solchen Kostenersatz nicht besteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at